

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.  
Bd. 9, 1899, S. 248 - 249

Befugniß des Schuldners, der in dem zur Leistung des  
Offenbarungseides anberaumten Termine nicht  
erschienen ist, zum nachträglichen Bestreiten seiner  
Verpflichtung zur Eidesleistung? (§ 782, § 781 der  
C.P.O.)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

so weniger, als auch hier der Kläger den Anschluß an die Berufung der Beklagten erklärt und damit derjenigen Form genügt hat, von welcher etwa die Beachtung des neuerlichen Vollstreckbarkeitsantrags abhinge.

Daß die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit nicht anders, als gegen Sicherheitsleistung erfolgen kann, ergibt sich daraus, daß der Kläger das Vorhandensein einer begründeten Besorgniß von schwer zu ersetzenden oder schwer zu ermittelnden Nachtheilen für den Fall einer Aussetzung der Vollstreckung nicht glaubhaft gemacht hat.

Uebrigens erschien es, wenn schon von keiner Partei ein Antrag auf Vorab-Verhandlung oder -Entscheidung über den vorliegenden Punkt gestellt worden ist (§ 656 Abs. 1 der C.P.D.), doch angemessen und nach § 274 C.P.D. zulässig, diese Entscheidung schon jetzt durch Theilurtheil zu erlassen, da noch nicht abzu-sehen ist, wann die Entscheidung in der Hauptsache — in welcher gleichzeitig ein Beweisbeschluß verkündet wird — erfolgen werde. Der Kostenpunkt bezüglich des zweitinstanzlichen Verfahrens wird in dem noch ausstehenden Urtheil geregelt werden.

**Befugniß des Schuldners, der in dem zur Leistung des Offenbarungseides anberaumten Termine nicht erschienen ist, zum nachträglichen Bestreiten seiner Verpflichtung zur Eidesleistung? (§ 782, § 781 der C.P.D.)**

Beschluß der zweiten Civilk. des Königl. L.G. Zwickau vom 2. März 1899 zu R. C. 17/99.

Durch Schriftsätze vom 20. und 26. August 1898 stellte die Firma A. in Chemnitz als Gläubigerin des B. in Zwickau bei dem hiesigen Königl. Amtsgerichte den Antrag, diesem den Offenbarungseid abzunehmen, und lud ihn zu dem hierzu auf dem 9. September 1898 anberaumten Termine. In diesem Termine blieb der Schuldner jedoch aus. In Folge dessen wurde auf Antrag der Gläubigerin zur Erzwingung der Eidesleistung Haftbefehl wider ihn erlassen und, nachdem jene am 9. Februar 1899 die Haftkosten auf einen Monat vorausgezahlt hatte, am 13. desselben Monats vollstreckt. Noch am Tage seiner Verhaftung erklärte jedoch der Schuldner zu Protokoll des Gerichtsschreibers, daß er die Leistung des Offenbarungseides verweigere, weil er diesen Eid bereits am 9. Februar 1897 geleistet und neues Vermögen inzwischen nicht erworben habe. Daraufhin ist er auf Anordnung des Vollstreckungsgerichts sofort aus der Haft entlassen worden. Gegen dieses Verfahren hat die Gläubigerin sofortige Beschwerde erhoben, der Beachtung nicht zu versagen ist.

Wie aus der der Gläubigerin auf ihr Ersuchen um Aufschluß über das eingehaltene Verfahren zu Theil gewordenen Eröffnung zu entnehmen, ist die Haftentlassung des Schuldners von dem Vorderrichter in der Annahme angeordnet worden, daß der Schuldner ungeachtet des vorliegenden Haftbefehls seine Verpflichtung zur Eidesleistung nach wie vor bestreiten könne, und daß durch seinen

Widerspruch die Anordnung und Vollziehung der Haft ohne Weiteres aufgehoben werde. Dieser letzte Satz, dessen einschneidende Bedeutung klar zu Tage liegt, wird jedoch nicht einmal von denen anerkannt, die allerdings den Schuldner, der in dem doch gerade zu ihrer Geltendmachung bestimmten Termine ausgeblieben ist, der Einwendungen gegen die Verpflichtung zur Leistung des Eides nach § 781 Abs. 2, insbesondere also auch aus § 784 der C.P.D. um deswillen noch nicht für verlustig erklären; vielmehr wird nur eine einstweilige Haftentlassung gemäß §§ 685, 668 Abs. 2 der C.P.D. für statthaft erachtet (vergl. Rube im Sächs. Arch., Bd. 5, S. 124).

Angenommen aber auch, der Vorderrichter hätte die Haftentlassung lediglich in diesem Sinne verfügt, wofür sich freilich kein Anhalt findet, so würde sie das Beschwerdegericht abgesehen davon, daß sie ohne vorheriges Gehör des Gläubigers erfolgt ist (vergl. Annalen des R.D.R.G.'s, Bd. 14, S. 276), doch nicht billigen können, weil nach diesseitiger Auffassung die Voraussetzung für eine solche einstweilige Einstellung der Vollstreckung, nämlich die Zulässigkeit der gegen die Eidesabnahme erhobenen Einwendung nach dem gegenwärtigen Stande des Verfahrens nicht mehr vorliegt. Dies folgt nach der Ansicht des Beschwerdegerichts mit Nothwendigkeit aus dem Wortlaute des § 782 der C.P.D., wonach das Gericht gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint, zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen hat. Hierin liegt, daß die C.P.D. die dahingehende Verpflichtung des Schuldners in Folge seines Ausbleiben als festgestellt angesehen wissen will, und durch diese Feststellung erscheint ihr ferneres Bestreiten in dem erstinstanzlichen Vollstreckungsverfahren gemäß § 781 Abs. 2 der C.P.D. schlechterdings ausgeschlossen. Die weitere Frage aber, ob und inwieweit es dem Schuldner noch möglich bleibt, im Wege der sofortigen Beschwerde gegen den Haftbefehl (vergl. Annalen des R.D.R.G.'s, Bd. 17, S. 378 flgd.) oder — was freilich vom theoretischen, wie vom praktischen Standpunkte aus zu Bedenken Anlaß giebt — durch die Erhebung einer negativen Feststellungs- und Haftaufhebungsklage (vergl. Planck, Lehrb. des D.C.P.R.'s, Bd. 2, S. 774) die festgestellte Verpflichtung wieder zu beseitigen, bedarf zur Zeit nicht der Entscheidung.

Nach der vorstehend vertretenen, auch von Gaupp C.P.D., 3. Aufl., 2. Bd. zu § 782, II S. 559/560, Lessing im Sächs. Archiv, Bd. 4, S. 168 getheilten und besonders eingehend im Sächs. Archiv, Bd. 7, S. 239 flg. (s. auch Bd. 2, S. 604) gerechtfertigten Auffassung war das Königl. Amtsgerichts Zwickau nicht befugt, den Haftbefehl vom 9. September 1898 wiederum aufzuheben und den Schuldner zu entlassen. Dem Antrage der Gläubigerin entsprechend wird daher, unter Wiederherstellung des Haftbefehls, die anderweite Verhaftung des Schuldners angeordnet und die Ausführung dieser Anordnung nach § 538 der C.P.D. dem Amtsgerichte übertragen.